



Aktenvermerk

Rechnungsprüfungsamt
 Roßstraße 4-6
 88212 Ravensburg
 Tel.-Zentrale (0751) 82-0
 www.ravensburg.de

Fraktionsfinanzierung aus Haushaltsmitteln

Die Fraktionen bewirtschaften Mittel des städt. Haushaltes. Es sind daher die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Für welche Zwecke diese Haushaltsmittel ausgegeben werden dürfen ergibt sich aus den Grundsätzen für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln, herausgegeben vom Innenministerium am 06.04.1992.

Peter Müller
 Zimmer 3.2
 Telefon (0751) 82-381
 Telefax (0751) 82-60381
 peter.mueller@ravensburg.de

25.01.2007

Zulässig sind danach:

- Kosten für die Fraktionsgeschäftsführung
 Hierunter fallen sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten z.B. für die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle, der laufende Geschäftsbedarf wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Faxgeräte, Computer einschließlich deren Wartung und Instandsetzung, Büromaterial, Fachliteratur, unter gewissen Voraussetzungen der Aufwand für teilzeitbeschäftigtes Fraktionspersonal, ein angemessener Aufwand für Repräsentation und dergleichen
- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- Fortbildung der Fraktionsmitglieder
- Fraktionsexterne Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit (=Informationsvermittlung der politischen und fachlichen Ziele der Gemeinderatsfraktion)

Nicht zulässig sind:

- Finanzierung von Parteien und Wählergruppen
- (Wahl)werbung der Parteien oder Wählergruppen
- Auszahlungen an Fraktionsmitglieder
- Bewirtung der Fraktionsmitglieder
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden
- Teilnahme an Parteiveranstaltungen
- allgemeine Bildungsreisen
- gesellige Veranstaltungen der Fraktion
- Spenden

Nicht verbrauchte Mittel sind zum Jahresende an die Ortsverwaltung zurückzahlen.


 Peter Müller